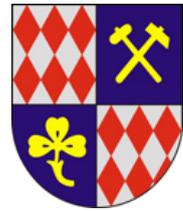


GEMEINDE KLOSTERMANSFELD



BV Gemeinde Klostermansfeld öffentlich	Nr.: KLM/BV/001/2019	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Luz, Kathleen	24.06.2019
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Klostermansfeld	10.07.2019

Entscheidung über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zum Gemeinderat am 26.05.2019

Beschlussbegründung:

Gemäß § 51 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entscheidet die neugewählte Vertretung über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl.

Zur Gemeinderatswahl der Gemeinde Klostermansfeld am 26.05.2019 wurde ein Wahleinspruch eingelegt. Die Verhandlung und Beschlussfassung erfolgen hierzu in öffentlicher Sitzung.

Gemäß § 50 Abs. 1 KWG LSA kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt worden ist.

Die Stellungnahme des Wahlleiters zum eingereichten Wahleinspruch ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt,

1. die Einwendungen gegen die Wahl des Gemeinderates Klostermansfeld am 26.05.2019 sind zulässig, aber nicht begründet und werden zurückgewiesen.
2. Die Wahl ist gültig.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Stellungnahme des Wahlleiters zum Wahleinspruch vom 27.05.2019

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss